



Entwurf Haus-
haltssatzung

2022

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Linnich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Stadt Linnich mit Beschluss vom **XX.XX.XXXX** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.590.250 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.198.020 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	39.198.020 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.021.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	36.280.720 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.137.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.831.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.694.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.358.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.694.700 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.884.800 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf

1.607.770 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

34.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

340 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

600 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

540 v.H.

Die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern erfolgt durch eine eigene Hebesatzung. Die Festsetzung der v.g. Steuersätze hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

Linnich, den 25.01.2022

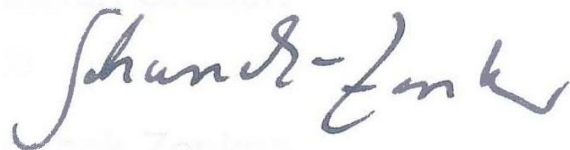
Aufgestellt:

Festgestellt:



(Hensen)

Beigeordneter und Kämmerer



(Schunck-Zenker)

Bürgermeisterin